

## B. Begründetheit

Mit dem ersten Rechtsmittelgrund wird eine externe Rechtswidrigkeit wegen Begründungsmangels gerügt. Im Beschluss vom 21. September 2016 sei weder eine rechtliche Grundlage noch eine Begründung anhand des Wortlauts oder der Rechtsprechung aufgeführt, weshalb er sich der Alex SCI, vertreten durch ihren Geschäftsführer, durch reines Lesen nicht erschließe. Da der Beschluss auf Rechts- wie auf Tatsachenebene äußerst unzureichend begründet sei, sei er mit einer externen Rechtswidrigkeit behaftet.

Mit dem zweiten Rechtsmittelgrund wird eine interne Rechtswidrigkeit geltend gemacht (Vorliegen einer staatlicher Beihilfe und unterbliebene Anmeldung). Die Communauté d'Agglomération Côte-basque — Adour (CABAB) wolle im Rahmen ihrer Wirtschaftsstrategie den „Technocité“-Standort Bayonne errichten, um eine auf Luftfahrt spezialisierte Plattform zu schaffen. Dazu habe sie beim EFRE, beim französischen Staat, beim Conseil régional d'Aquitaine und beim Conseil général des Pyrénées Atlantiques Fördermittel in Höhe von jeweils 1 000 000 Euro im Hinblick auf eine Kofinanzierung des Projekts beantragt.

Diese Zahlungen stellten zum einen, da die Tatbestandsmerkmale einer staatlichen Beihilfe erfüllt seien, staatliche Beihilfen dar, die entgegen Art. 108 AEUV nicht angemeldet worden seien.

Sie seien zum anderen nicht mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar. Das Projekt Technocité stelle eine industrielle und tertiäre Plattform dar, die auf die Entwicklung fortschrittlichster Technologien in den Bereichen Luft- und Raumfahrt sowie eingebetteter Systeme spezialisiert sei. Dieser Sektor sei für den Wettbewerb weit geöffnet. Die Beihilfen verstießen daher gegen Art. 107 AEUV.

Schließlich dürfe, was die Verletzung der Beihilfevereinbarungen betreffe, nicht vergessen werden, dass das Ziel dieser Vereinbarungen sei, das Projekt „Technocité Luftfahrtbereich“ zu finanzieren, um den Standort zu errichten und zu einer „auf Forschung und Entwicklung fortschrittlichster Technologien in den Bereichen Luft- und Raumfahrt sowie eingebetteter Systeme spezialisierten Plattform“ zu machen. In der Technocité-Zone würden Tätigkeiten jeder Art abgedeckt, ausgeführt von einzelnen Unternehmen wie z. B. Fidal, Avantis, Decra, Sepa, Trescal, KPMG, Capgemini — also von Unternehmen, die nicht in der Luftfahrt tätig seien.

Letztendlich müssten die staatlichen Beihilfen für nichtig erklärt und die Beträge zurückgezahlt werden (vgl. insbesondere Verordnung Nr. 734/2013 <sup>(1)</sup> und Art. 4 Abs. 1 und 4 der Verordnung Nr. 2988/95 <sup>(2)</sup>; Entscheidungen des französischen Conseil d'État [CE] vom 2. Juni 1992, Rec. S. 165, und vom 6. November 1998, Rec. S. 397; Urteil des Gerichtshofs vom 11. Juli 1996, SFEI, C-39/94).

<sup>(1)</sup> Verordnung (EU) Nr. 734/2013 des Rates vom 22. Juli 2013 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 93 des EG-Vertrags (ABl. L 204, S. 15).

<sup>(2)</sup> Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2988/95 des Rates vom 18. Dezember 1995 über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 312, S. 1).

---

**Rechtsmittel, eingelegt am 5. Januar 2018 von Alfamicro — Sistemas de computadores, Sociedade Unipessoal, Lda. gegen das Urteil des Gerichts (Zweite Kammer) vom 14. November 2017 in der Rechtssache T-831/14, Alfamicro/Kommission**

**(Rechtssache C-14/18 P)**

(2018/C 072/38)

*Verfahrenssprache: Portugiesisch*

## Parteien

*Rechtsmittelführerin:* Alfamicro — Sistemas de computadores, Sociedade Unipessoal, Lda. (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte G. Gentil Anastácio und D. Pirra Xarepe)

*Andere Partei des Verfahrens:* Europäische Kommission

## Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt

— die Aufhebung des Urteils des Gerichts vom 14. November 2017 in der Rechtssache T-831/14;

- die Rückverweisung der Rechtssache an das Gericht zur Entscheidung nach Art. 263 AEUV;
- die Verurteilung der Europäischen Kommission in die Kosten.

### **Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente**

- Alfamicro stimmt nicht mit der Ansicht des Gerichts überein, dass die von Alfamicro erhobene Klage für unzulässig gehalten habe und sie zur Zahlung von 277 849,93 Euro zuzüglich Zinsen in Höhe von 26,88 Euro pro Verzugstag an die Europäische Kommission verurteilt habe. Das Gericht hätte die Klage gestützt auf Art. 263 AEUV, und nicht gestützt auf Art. 272 AEUV entscheiden müssen. Außerdem habe die Kommission — vom Gericht akzeptiert — bei ihrer Entscheidung, die ihrer Natur nach eine Verwaltungsentscheidung sei, die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit, des guten Glaubens und der Rechtssicherheit nicht beachtet.
  - Sowohl die Analyse als auch der Zusammenhang des Schreibens der Kommission vom 28. Oktober 2014 offenbarten, dass ein solches Schreiben einen Verwaltungsakt mit Entscheidung, d. h. eine Verwaltungsentscheidung darstelle. Der Wortlaut des Schreibens, die Tatsache, dass es auf einer Prüfung durch den Rechnungshof beruhe, die Tatsache, dass die Kommission die Schlussfolgerungen der Prüfung auf alle Vereinbarungen, bei denen die Klägerin Vertragspartei sei, erstreckt habe, sowie das Fordern von Ausgleichsleistungen durch die Kommission: Dies alles deute darauf hin, dass es sich um eine Verwaltungsentscheidung handele. Das Urteil des Gerichts, das das Verständnis des Gerichts widerspiegeln, dass die erhobene Klage die Qualität einer Feststellungsklage und nicht einer Klage auf Anfechtung einer Verwaltungsentscheidung habe, beschränke die Verteidigungsrechte der Klägerin schwer. Zudem habe das Gericht grob gegen den Grundsatz der Waffengleichheit und den Grundsatz des vertraglichen Gleichgewichts verstoßen.
  - Durch die Kürzung der mit der Klägerin vereinbarten Finanzhilfe um mehr als 93 % habe die Kommission nicht die angemessenen Maßnahmen getroffen, die die Finanzierungsvereinbarung vorschreibe, wodurch der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz verletzt werde. Indem das Gericht eine solche Vorgehensweise der Kommission für statthaft erkläre, beachte es den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz nicht und verstoße gegen ihn. Wenn die Kommission außerdem anstelle von angemessenen Maßnahmen unangemessene ermessensmissbräuchliche Maßnahmen treffe, gebe es überdies keine Rechtssicherheit. Auch das Gericht beachte den Grundsatz der Rechtssicherheit nicht, indem es eine solche Vorgehensweise der Kommission für statthaft erkläre.
-